

Satzung der Renate Rennebach-Stiftung

Präambel

Ritueller Gewalt ist ein Problem unserer Gesellschaft.

Um dem entgegenzuwirken müssen die gesellschaftliche Aufklärung, die konkrete Unterstützung der Betroffenen ritueller Gewalt und die Schaffung fach- und berufsübergreifender Netzwerke realisiert werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Renate Rennebach-Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Erbringung von

- (A) mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO,
- (B) die Förderung der Wissenschaft und der Forschung sowie
- (C) die Förderung der Hilfe von Opfern von Straftaten.

Dies geschieht insbesondere durch Erbringung von

- (a) Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in der Nähe oder Anhängigkeit gewaltausübender ideologischer Kulte/Gruppierungen geraten sind,
- (b) Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Opfer ritueller Gewalt durch gewaltausübende ideologische Kulte/Gruppierungen sind,
- (c) Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Abhängigkeit von gewaltausübenden ideologischen Kulturen oder anderen Gruppierungen geraten sind und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,

- (d) Unterstützung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse, die Aufklärung über und Bekämpfung von ritueller Gewalt zum Ziel haben.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung oder finanzielle Förderung von

- (a) Schaffung und Vermittlung von Therapiemöglichkeiten und anderen Unterstützungsangeboten,
- (b) Hilfe zur Selbsthilfe
- (c) fach- und berufsübergreifende Zusammenarbeit von Betroffenen, Beratern Therapeuten und anderen Berufsgruppen
- (d) Öffentlichkeitsarbeit
- (e) Kontakten zu Politik, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und anderen staatlichen Stellen
- (f) Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen
- (g) Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes

Die Stiftung darf alle mit diesem Stiftungszweck zusammenhängenden und den Stiftungszweck fördernden Geschäfte tätigen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von 50.000 Euro.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vermögens die ordentliche Sorgfalt eines Verwalters zu beachten. Er soll das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anlegen. Der Vorstand ist nicht berechtigt, das Stiftungsvermögen oder Teile davon in Aktien anzulegen. Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand einmal jährlich.

§ 4 Vorstand, Vorsitz

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, sofern dies zum Erhalt der Mindest-Mitgliederzahl erforderlich ist. Ist diese erreicht, entscheidet der Vorstand über die weitere Zuwahl neuer Mitglieder. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Beslußfassung

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen von Frau Renate Rennebach so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7
Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 8
**Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung
mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefaßt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf die Organisation Vielfalt e.V., Postfach 10 06 02, 28006 Bremen zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9
Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen,
 2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschuß ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 19.7.2009

Jürgen Gerhardt